



Reglement über die Hundehaltung

vom

23. Juni 2004

Gemeinde Itingen

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Itingen beschliesst, gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über die Hundehaltung vom 22. Juni 1995, folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt die Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.
- 2 Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

- 1 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.
- 2 Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.
- 3 Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder öffentliches, noch fremdes, privates Areal beeinträchtigt wird oder Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang, Zutrittsverbote

- 1 Hunde müssen an der Leine geführt werden:
 - a) an verkehrsreichen Strassen
 - b) auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes
 - c) auf weiteren, vom Gemeinderat bezeichneten Plätzen und Orten
- 2 Hunde bedürfen einer besonderen Kontrolle:
 - a) auf Sportanlagen, Spielplätzen, Schul- und Kindergartenareal
 - e) auf weiteren, vom Gemeinderat bezeichneten Plätzen und Orten

§ 5 Verunreinigungen

- 1 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder privatem Areal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.

III. Organisation

§ 6 Registrierung

- 1 Die Gemeinde führt ein Register aller in ihrer Gemeinde ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.
- 2 Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.
- 3 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die periodischen Impfungen. Sie reichen der Gemeinde unaufgefordert und umgehend die entsprechenden Nachweise ein.
- 4 Wo das Gesetz keine Meldefristen vorschreibt, werden sie vom Gemeinderat festgelegt.

§ 7 Kennzeichnung

- 1 Bei der Registrierung muss jeder Hund mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.

§ 8 Gewerbsmässige Zucht

- 1 Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor der Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.

IV. Gebühren

§ 9 Gebühren

- 1 Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) für jeden Hund pro Haushalt und Jahr	CHF	80.00	bis	CHF	200.00
b) für gewerbsmässige Zucht nach § 8, jährliche Gebühr	CHF	500.00	bis	CHF	1'000.00
c) einmalige Einschreibgebühr	CHF	10.00	bis	CHF	50.00
d) Kanzleigeühren für sonstige Leistungen, Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise, etc.	CHF	20.00	bis	CHF	100.00
e) Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter				effektive Kosten	

Im Rahmen der obigen Ansätze werden die Gebühren jeweils durch die Gemeindeversammlung mit der Verabschiedung des Voranschlages festgelegt.

- a) Änderung vom 10.12.2009 (per 01.01.2010)
- b) Aufgehoben resp. ersetzt mit bisher c) am 10.12.2009 (per 01.01.2010)
- c-e) Ersetzt mit bisher d) bis f) am 10.12.2009 (per 01.01.2010)

- 2 Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.
- 3 Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Hundes im ersten Quartal des Jahres wird die Hundegebühr anteilmässig zurückerstattet. Angebrochene Monate des ersten Quartals werden jeweils für den ganzen Monat zurückerstattet.
- 4 Die Fristen für die Bezahlung der Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.
- 5 Der Gemeinderat kann die Gebühren erlassen oder reduzieren:
 - a) aus sozialen Gründen oder in Härtefällen
 - b) für Hofhunde
 - c) für Behindertenbegleithunde
 - d) für Arbeitshunde SKG, sofern sie sich über Prüfungen im vergangenen Jahr ausweisen können

V. Massnahmen und Strafen

§10 Massnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.
- 2 Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.
- 3 Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.
- 4 Wenn Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§11 Strafen

- 1 Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglementes oder der kantonalen Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis CHF 1'000.00 verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- 2 Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglementes.

VI. Schlussbestimmungen

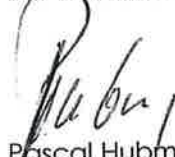
§12 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion per 1. Juli 2004 in Kraft. Die Gebühren-Regelung gemäss § 9 gilt ab 1. Januar 2005.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses neuen Reglementes werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Gemeinde aufgehoben.

Die Einwohnergemeindeversammlung Itingen hat das vorstehende Hundereglement am 23. Juni 2004 beschlossen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG ITINGEN

Der Präsident:



Pascal Hubmann

Der Verwalter:



Reto Lauber

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigt am 1.9.04

Liestal, den 1.9.04

Volkswirtschafts- und
Sanitätsdirektion Baselland
Leiter Rechtsabteilung



Die Änderung des § 9 tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion rückwirkend per 01.01.2010 in Kraft.

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion genehmigt am

Liestal, den

Mit Verfügung Nr. 111

vom 5.2.2010 genehmigt

Volkswirtschafts- und
Gesundheitsdirektion

Seite 5 von 5 Seiten

